

# Alterssicherung in Chur : Strategien und Möglichkeiten im urbanen Raum vor 1929

Autor(en): **Wendler, Ulf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2019)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-843874>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Alterssicherung in Chur

### Strategien und Möglichkeiten im urbanen Raum vor 1929

#### Einleitung

Ältere Menschen befinden sich in einer Lebensphase mit zahlreichen Facetten. Diese in ihrer Vielfalt in der Vergangenheit darzustellen,<sup>1</sup> würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Im Folgenden geht es ausschliesslich um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Altwerdens auf Personen in der Stadt Chur vor 1929, die ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen mussten. Das Quellen- und Literaturstudium zeigt, dass bis ins 20. Jahrhundert hinein in sozioökonomischer Hinsicht ein höheres Alter an sich keine entscheidende Rolle spielte, sondern dass es immer um Arbeits(un)fähigkeit ging.<sup>2</sup> Zwar gab es Vorstellungen über das Älterwerden, doch war der Lebenslauf der Menschen in der Vergangenheit nicht so standardisiert und häufig durch klare Übergänge in verschiedene Phasen abgeteilt wie in der Gegenwart mit (1.) Schule und Ausbildung für die Heranwachsenden, (2.) Erwerbstätigkeit für die Erwachsenen und (3.) Ruhestand für die Älteren.<sup>3</sup> In der Vergangenheit blieben die meisten erwachsenen Menschen ihr ganzes Leben auf einen Verdienst aus einem Beruf angewiesen; deshalb war vor allem ihre Arbeitsfähigkeit zentral. Wenn eine Person aus dem Arbeitsprozess ausschied, spielte es keine entscheidende Rolle, ob dies wegen Krankheit, Unfall oder Altersbeschwerden geschah. Daher erwähnen die Quellen häufig nicht einmal das Geburtsjahr bzw. das Lebensalter der Betroffenen.

Weite Teile der Bevölkerung in der Schweiz im Allgemeinen und Chur im Besonderen kannten bis ins 20. Jahrhundert hinein keine institutionalisierte Alterssicherung. Konnten ältere Menschen nicht mehr in ausreichendem Masse arbeiten, mussten sie selbst oder andere Personen Auswege finden, um das Überleben zu gewährleisten. Im Folgenden sollen am Beispiel von Chur die Strategien und Möglichkeiten skizziert werden, welche vor allem im 19. und frühen 20. Jahrhundert zur Bewältigung dieses gesellschaftlichen Problems angewandt wurden. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Darstellung auf den älteren bzw. arbeitsunfähigen Beschäftigten der Stadtverwaltung, zu deren Schicksal vergleichsweise viele Angaben vorhanden sind. Endpunkt der

Untersuchung ist das Jahr 1929, als in der Stadt Chur mit der Einführung der Pensionskasse eine neue Art der Altersvorsorge begründet wurde.

### **Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung**

In früheren Zeiten erreichten weniger Frauen und Männer als in der Gegenwart ein hohes Lebensalter. Zudem waren die Körper zahlreicher Menschen in der Vergangenheit starken Belastungen ausgesetzt, weil die Arbeit häufig körperlich anstrengender, die



Abb. 1: In der Vergangenheit alterten die Menschen anders als in der Gegenwart. Das harte Leben und die anstrengende Arbeit hinterliessen in Gesichtern und am Körper ihre Spuren. (StadtAC, N 136.466: Frau Bühler, 20.2.1916, Fotograf Disam)

Lebensbedingungen ungesünder<sup>4</sup> und die medizinische Versorgung schlechter als heute war. Der Alterungsprozess schritt in der Vergangenheit in der Regel schneller voran als im ausgehenden 20. und frühen 21. Jahrhundert (Abb. 1).

Zwischen 1876 und 1880 lag das durchschnittliche Sterbealter (ohne Totgeburten) in Chur bei 37.8 Jahren, wobei die Männer schon mit durchschnittlich 35.5 und die Frauen mit 40.2 Jahren verschieden.<sup>5</sup> Diese Zahlen werden durch die hohe Kindersterblichkeit verzerrt. Es gab durchaus ältere Menschen, doch bildeten sie eine kleine Gruppe. 1880 waren lediglich 6.6 % der Churer Einwohner über 60 Jahre und nur 2.1 % über 70 Jahre alt (Tabelle 1). Auch im frühen 20. Jahrhundert veränderte sich der Anteil der über 60-Jährigen nur wenig; er lag bei 7–8 % (Tabelle 2).

Der Arzt und Medizinstatistiker Dr. Paul Lorenz (1835–1915),<sup>6</sup> der am Ende des 19. Jahrhunderts die Zahlen der 1870er Jahre auswertete, bezeichnete die Altersgruppen von 20–60 Jahren als produktiv, die von 15–20 und 60–70 als halbproduktiv und die von 0–15 und 70–100 als unproduktiv.<sup>7</sup> Die Einschätzung des Potentials im Wirtschaftsleben auf der Grundlage des Alters und nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit war etwas Neues.<sup>8</sup> Es entsprach noch nicht der gelebten Wirklichkeit dieser Zeit, bei der eine zunehmende Arbeitsunfähigkeit und nicht das Erreichen eines gewissen Alters als Problem angesehen wurde.

**TABELLE 1:**  
**Verteilung der Einwohner in Chur nach Alter und Geschlecht 1880<sup>9</sup>**

<b>Alter/ Jahre</b>	<b>Männer Anzahl</b>	<b>Frauen Anzahl</b>	<b>Summe Anzahl</b>	<b>Männer in %</b>	<b>Frauen in %</b>	<b>Summe in %</b>
0-10	943	918	1861	10.5	10.3	20.8
10-20	1064	903	1967	11.9	10.1	22.0
20-30	745	777	1522	8.3	8.7	17.0
30-40	557	591	1148	6.2	6.6	12.8
40-50	459	506	965	5.1	5.7	10.8
50-60	341	393	734	3.8	4.4	8.2
60-70	176	227	403	2.0	2.5	4.5
70-80	88	80	168	1.0	0.9	1.9
80-90	13	7	20	0.1	0.1	0.2
90-100	0	1	1	0.0	0.0	0.0
unbekannt	110	46	156	1.2	0.5	1.7
<b>Summe</b>	<b>4496</b>	<b>4449</b>	<b>8945</b>	<b>50.3</b>	<b>49.7</b>	<b>100.0</b>

**TABELLE 2:**  
**Verteilung der Einwohner in Chur nach Alter**  
**1900–1920<sup>10</sup>**

<b>Alter/ Jahre</b>	<b>1900 in %</b>	<b>1910 in %</b>	<b>1920 in %</b>	<b>1920 Anzahl</b>
0-10	17.6	19.1	16.1	2814
10-19	19.9	19.5	18.4	3218
20-29	20.2	18.5	14.4	2522
30-39	14.6	16.1	13.3	2322
40-49	11.3	11.5	11.8	2060
50-59	8.4	7.7	8.2	1445
60 und mehr	8.0	7.6	7.0	1219
<b>Summe</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>100.0</b>	<b>17'520</b>

### **Verschiedene Formen der Altersfürsorge**

Viele Menschen verfügten nicht über ausreichende Mittel, ihren Lebensunterhalt ohne Verdienstmöglichkeiten zu bestreiten. Um der Altersarmut zu entgehen, arbeiteten die Betroffenen möglichst, bis sie starben. Diese bittere Notwendigkeit für zahlreiche Menschen hinterliess in den Quellen häufig keine Spuren.

Doch zunehmendes Alter bzw. Krankheiten schränkten die Arbeitsfähigkeit ein, sodass nicht alle Menschen bis zu ihrem Ableben selbst genügend Geld für ihr Auskommen verdienen konnten. In solchen Fällen war es für die Betroffenen von Vorteil, über soziales Kapital zu verfügen. Als soziales Kapital lassen sich die Ressourcen definieren, welche auf der «Zugehörigkeit zu einer Gruppe» beruhen.<sup>11</sup> In Bezug auf die Alterssicherung war vor allem die Einbindung in verwandtschaftliche Verhältnisse von Bedeutung. Die Familie übernahm die Versorgung alternder Menschen, wenn die vorhandenen Angehörigen dazu fähig und bereit waren. Das frühneuzeitliche Churer Stadtrecht schrieb dies ausdrücklich vor, sofern die älteren Menschen nicht verschwenderisch gelebt hatten: «Vnd weilen dann auch nicht minder billich und recht[,] auch von göttlichen und natürlichen Gesätzen gebotten, daß die Elteren oder Großeltern in ihrer Ohnvermöglichkeit und hochem Alter von ihren Kinderen oder Enckhlen verpflegt werden, als[o] wird hiermit gesetzt, dz sothane Kinder oder En-

ckel ihren ohnvermöglichen Elteren oder Großeltern, welche keine Mittel mehr hätten, mit möglichster Beyhülff an die Handt gehen und selbige erhalten und verpflegen sollen, damit sie an-durch den Segen von ihnen erlangen mögen; wofern aber solche Elteren ihre Mittel verprasset oder verschwendet hätten, so sol-len in solchem Fahl die Kinder zu nichts verbunden seyn, sonde-ren wird ihrem freyen Willen überlassen.»<sup>12</sup>

Im familiären Zusammenhang ging die Versorgung alternder Menschen teilweise einher mit der Übergabe eines (Handwerk-) Betriebes bzw. eines Hofes an die jüngere Generation, d. h. von den Eltern auf die Kinder<sup>13</sup> (Abb. 2). Von einem solchen Vorgang berichtet Anton Versell (1843–1930), der langjährige Polizeiiinspektor und Stadtrat von Chur, in seinen Lebenserinnerungen. Sein Vater Alois (1803–1886) hatte 1844 die Hammerschmiede im Welschdörfli übernommen und führte sie jahrzehntelang. Seit 1860 arbeitete Anton in dem Betrieb mit und in den 1870er-Jahren gelangte die Leitung «nach und nach an mich. Das Geschäft ging ordentlich [...]»<sup>14</sup> Damit bestand die Hammerschmiede fort und die Eltern waren versorgt, doch halfen sie weiterhin nach Kräften mit. Aber der Geschäftsverlauf blieb nicht auf Dauer zufriedenstellend. 1881 starb Antons Mutter Elisabeth Lendi (1812–1881). Einige Jahre später bot sich ihm die Gelegenheit, Polizeiiinspektor zu werden: «Ich beriet mich mit dem Vater, dann [mit meinem] Bruder Christian [der auch in der Schmiede arbeitete]. Da der Betrieb der Hammerschmiede seit einigen Jahren sehr stark zurückgegangen war, Christian sich auch schon ziemlich lange durch mich stark zurückgesetzt gefühlt hatte und nach größerer



Abb. 2: Innerhalb von Familien bestand eine Form der Alterssicherung darin, dass die ältere Generation von ihren erwachsenen Kindern versorgt wurde, die dafür den elterlichen Betrieb übernehmen konnten. (StadtAC, F 02.558: Foto der Familie und Mitarbeiter der Bäckerei Conrad Schubert im Welschdörfli, 1908)

Selbständigkeit strebte, entschlossen wir uns schliesslich, daß ich die angebotene Stelle annehme. Bei dem Entscheid hatte namentlich auch die Erwägung mitgeholfen, daß ich mit meinem Gehalte den spärlichen Einnahmen aus der Schmiede im Haushalt nachhelfen konnte und daß ich in meiner Freizeit dem Vater und Christian auch etwa mit Rat und Tat behilflich sein könnte.»<sup>15</sup> Anton Versell hatte durch seine Arbeit in der Schmiede seinen Vater mit versorgt. Als er 1885 in die Stadtverwaltung wechselte, war es für ihn eine Selbstverständlichkeit, durch sein Einkommen den Betrieb (und damit seinen Vater) zu unterstützen.

Auch ohne familiäre Einbindung war eine Absicherung möglich, wenn die alternde(n) Person(en) über genügend finanzielle Mittel verfügte(n). Wer reich war, brauchte sein Leben lang nicht zu arbeiten; doch nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung befand sich in einer so guten wirtschaftlichen Lage. Andere konnten zumindest ihren Lebensabend durch ihr Vermögen teilweise oder ganz absichern. Wenn sie nicht unmittelbar von ihren Einkünften lebten, waren solche Menschen in der Lage, entweder eine Leibrente zu kaufen oder sich zu verpfänden. Dies geschah häufig, wenn es keine erbberechtigten Nachkommen gab. Bei einer Leibrente übergibt eine Person einer anderen Partei ihr Vermögen (oder einen Teil davon) und erhält dafür lebenslang einen bestimmten Geldbetrag ausgezahlt. So zahlte beispielsweise 1451 Konrad Münch der Stadt Chur 675 Gulden und bekam dafür im Gegenzug bis zu seinem Tod jährlich 27 Pfund.<sup>16</sup>

Wie die Leibrente (OR, Art. 516–520) ist eine Verpfändung auch heute noch nach Schweizer Gesetz möglich. Im Obligationenrecht wird beschrieben, was unter Letzterem zu verstehen ist: «Durch den Verpfändungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren. [...] Der Pfründer tritt in häusliche Gemeinschaft mit dem Pfrundgeber, und dieser ist verpflichtet, ihm zu leisten, was der Pfründer nach dem Wert des Geleisteten und nach den Verhältnissen, in denen er bishin gestanden hat, billigerweise erwarten darf» (OR, Art. 521, Abs. 1 und Art. 524, Abs. 1). Die Motivation für eine Verpfändung wird deutlich in den Eingangszeilen des Vertrages, den 1843 ein in Masans ansässiges Ehepaar mit ihrem Neffen in Pagig abschloss: «Nachdem der hiesige Beisäß Andreas de Christian Padrut u. sein Eheweib Maria[,] geborene Meuli, Bürger von Pagig, in Betracht ihres vorgerückten Alters und in der Hoffnung einer liebevollen und sorgfältigen Pflege, zumal sie in Ermangelung eigener Nachkommenschaft

eine solche von Andern nicht zu gewärtigen haben, aus eigenem Antrieb, bei Gott sei Dank, gesundem Geist u. Körper, ungedrungen u. ungedrungen, den Vorsatz gefasst und den Wunsch ausgesprochen, sich für die von der gütigen Vorsehung noch unbekannte Lebensdauer, bei ihrem Nepoten, dem hiesigen Beisäßen Sebastian Meuli von Medels im Rheinwald, zu verpfänden.»<sup>17</sup>

Der Neffe verpflichtete sich, das alte Ehepaar bis zu seinem Tod mit «Wohnung, Nahrung u. Kleidung anständig zu versorgen» und «ihnen mit Liebe u. Ehrfurcht zu begegnen». Dafür hafteten Sebastian Meuli und seine Frau mit ihrem Vermögen. Der Neffe erhielt die Besitztümer des Masanser Paares (225 Klafter Ackerland in Obermasans, 2 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb, 6 Schafe, Küchen-, Haus- und Feldgerätschaften samt Wagen und Zubehör). Dieser Verpfändungsvertrag beruhte nicht nur auf ökonomischen Überlegungen, sondern auch auf persönlichen Bindungen. Die Padruts waren Pflegeeltern von Meuli gewesen, die ihn «seit seinem 5ten Lebensjahre bis dato sowohl durch seine Erziehung als sonst erwiesenen Wohlthaten, sowie ihre ihm in allen Tagen erzeigte Liebe u. Treue» zur Dankbarkeit verpflichtet hatten.<sup>18</sup>

Verpfändungen konnten nicht nur zwischen Privatpersonen, sondern auch mit Institutionen stattfinden. Für die ausserfamiliäre Versorgung alter Menschen standen vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein Spitäler zur Verfügung, die sich nicht nur um Kranke, sondern um viele Gruppen hilfsbedürftiger Menschen kümmerten. Sie boten mehr oder minder wohlhabenden Personen die Möglichkeit, sich unabhängig von ihrem Alter und von ihren Familienangehörigen versorgen zu lassen.<sup>19</sup> 1844 gab es für die Armenpflege in Chur fünf Institutionen:

1. das «Spital für Kranke und Altersschwache bei'm Todtentor»,
2. das Waisenhaus,
3. das Arbeits- bzw. Armenhaus in Masans,
4. die Wohnung im Totengut und
5. das Salvatorengut, das bei Epidemien für arme Kranke gedacht war.<sup>20</sup>

In Chur existierte bereits im 11. Jahrhundert ein Spital bei der St. Martinskirche, über das aber kaum etwas bekannt ist. Es ging wohl im 1386 gegründeten Spital zum Heiligen Geist auf. Dieses stand unter städtischer Verwaltung und befand sich ungefähr an der Stelle des heutigen Rathauses und des angrenzenden Hauses Wunderli. Die älteste bekannte verpfändete Insassin ist die 1435 genannte Anna Rieder. Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Spital an die Stadtmauer beim Totentor verlegt, wo gegenwärtig das Grabenschulhaus steht<sup>21</sup> (Abb. 3 und 4). In der frühen Neu-



zeit besass das Spital Abteilungen für bedürftige Arme und für Pfründner, wobei es zwischen den beiden Sektionen keine direkte Verbindung gab.<sup>22</sup> Das Spital musste vielfältige Aufgaben erfüllen. Es diente der Krankenpflege, «doch wurden daselbst nur arme Kranke untergebracht, die man anderweitig in der Stadt nicht zu versorgen wußte, dann Handwerksgesellen, Durchreisende u. s. w.; außerdem diente es als Armenhaus, in welchem alte, gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts Nahrung, Kleidung und Obdach fanden und so gut es anging beschäftigt wurden; endlich erhielten daselbst die Notharmen der Stadt ihre wöchentlichen Unterstützungen an Lebensmitteln und wandernde Handwerksgesellen ihren Zehrpfennig.»<sup>23</sup> Kennzeichnend für solche Institutionen in dieser Zeit war es, dass auch die alten Insassen soweit möglich zur Arbeit angehalten wurden. Das Alter sollte nicht im Müßiggang verbracht werden.<sup>24</sup>

Vom 13. Jahrhundert an ist ein Siechenhaus zu St. Antönien (südlich der Stadt am Weg nach Malix) belegt, welches allerdings bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr existierte. Spätestens seit dem 14. Jahrhundert gab es in Masans ein Siechen- oder Leprosenhaus, welches 1696 geschlossen wurde.<sup>25</sup> Es bestand aus



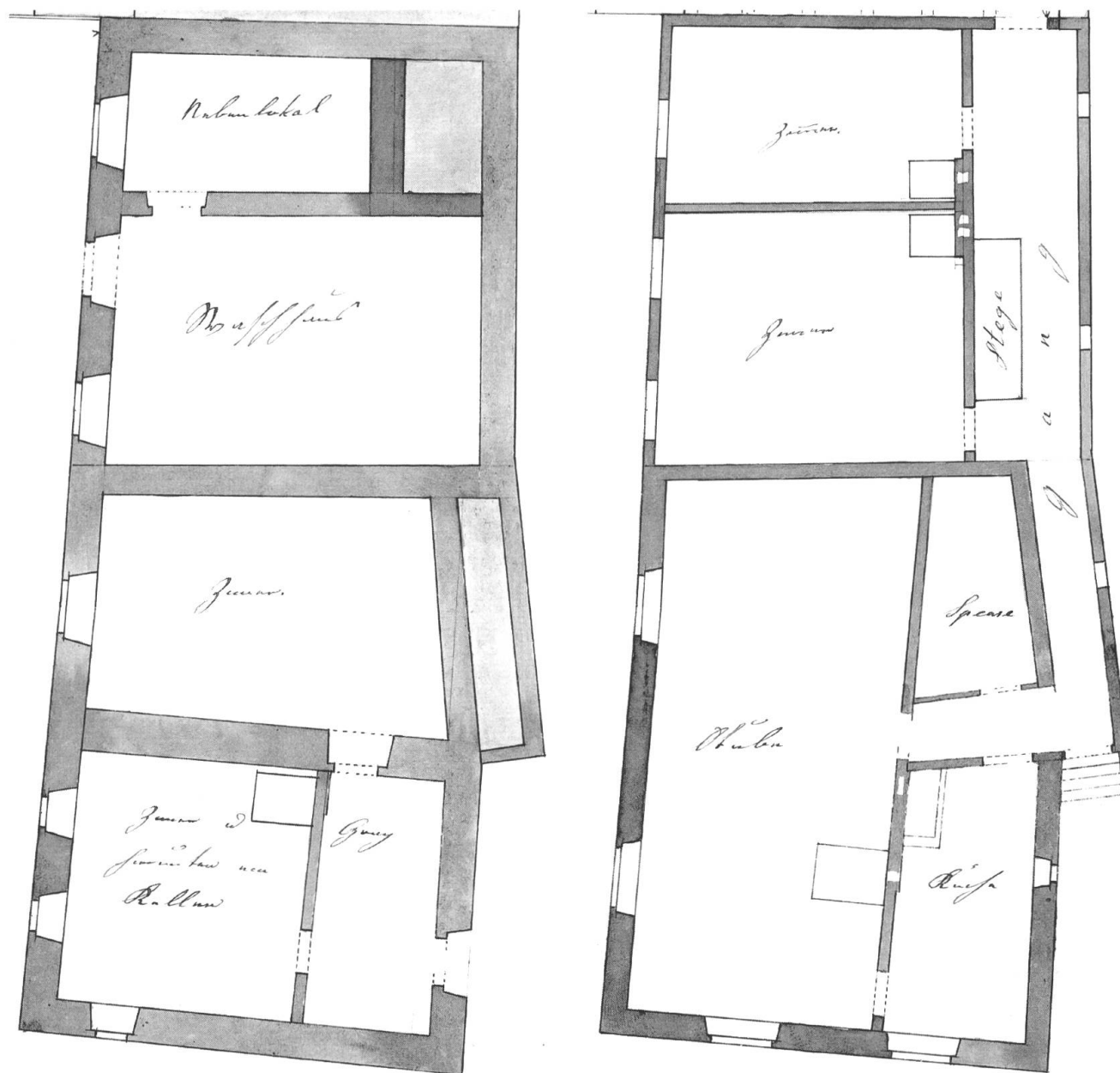
Abb. 3: Situationsplan des alten Spitals beim früheren Totentörl. Das Spital war an dieser Stelle von ca. 1554 bis 1875 in Betrieb. (StadtAC, E 0681.009: Situationsplan mit Salzmagazin, Spital, Werkhof, 1856; Ausschnitt)

zwei Teilen: einer Art Absonderungshaus für (Lepra-) Kranke und einer Verpfändungsanstalt. Das Leben darin wurde folgendermassen geschildert: «Je nach ihrem Einsatz wurden den Anstaltsgenossen besondere Vortheile eingeräumt. Einzelne erhielten blos «Herberg und Geliger» und mußten für Nahrung und Kleidung selber sorgen; andere erhielten auch Nahrung und Kleidung, an zwei Tagen Fisch oder Kuchli, an fünf Tagen Fleisch «grüns und tigers» und täglich «kerni Brod». Das war der Herren Pfrund. Die mit der Lepra oder Malzey behafteten Personen erhielten noch ein besonders Almosen, in das sich jedoch ein Anderer, wenn er daran Theil haben wollte, mit zehn Schilling (Pfenning) einkaufen konnte.»<sup>26</sup>

1847 kam es zu einer Neuorganisation. Im Spital verblieben diejenigen, welche ärztlicher Hilfe bedurften, während die übrigen Insassen in das Armenhaus nach (Ober-) Masans verlegt wurden.<sup>27</sup> Auch in anderen Institutionen, wie in dem erst 1841 gegründeten Waisenhaus, waren bis dahin erwachsene Arme untergebracht gewesen, die nun in das Armenhaus kamen. Über das Waisenhaus heisst es 1848: «Diese Anstalt ist nur für Arme der Stiftungsgemeinde bestimmt und war bis 1847 nicht blos

Abb. 4: In der Bildmitte ist der alte Werkhof mit einem Teil der Stadtmauer zu sehen. Links daneben steht der hohe Bau des alten Spitals. Beide Gebäude wurden für die Errichtung des Grabenschulhauses 1891–1892 abgerissen. (StadtAC, D 02.075: Grabenstrasse, Fotograf Carl Lang, 1890–1892)





Erziehungsanstalt, sondern im eigentlichen Sinn Armenhaus, indem mit Ausnahme der Kranken alle Armen von jedem Alter und jeder Beschaffenheit dort untergebracht und versorgt wurden. [...] Jetzt sind die erwachsenen Armen anderweitig versorgt und die Anstalt ist nun rein Arbeitshaus und Erziehungsanstalt für arme Kinder!»<sup>28</sup>

In Masans gab es im 19. Jahrhundert die «Armenhaus», «Arbeits-haus» oder «Versorgungsanstalt für Erwachsene» genannte Institution, deren Ursprünge unklar sind und aus der sich das heutige Bürgerheim entwickelte. Angeblich bestand das Armenhaus seit 1840<sup>29</sup> (Abb. 5). In den 1870er-Jahren wurden die dortigen

Abb. 5: Das Armenhaus war seit 1847 für die Unterbringung erwachsener Armer bestimmt. Grundrisse des Erdgeschosses und des 1. Stocks. (StadtAC, E 0814: Anbau am städtischen Armenhaus in Obermasans, 1855; Ausschnitte)

Verhältnisse folgendermassen beschrieben: «In freundlicher, geschützter und zugleich freier Lage, mit schöner Aussicht, gewährt das Haus ungefähr 30 bis 40 Personen Kost, Kleidung und Herberge. Die Insaßen sind meist alte oder gebrechliche Personen, von denen die meisten in der Arbeit gar nichts mehr leisten, andere zu häuslichen Geschäften oder zur Aushilfe in der Landwirthschaft verwendet werden. Der Anstalt steht eine Hausmutter vor, welche in Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Hausgenossen vom Waisenvater in dem benachbarten Waisenhaus unterstützt wird. Zum Hause gehören ein Gemüsegarten, ein Baumgarten und etwas Ackerland. So zufrieden die Hausgenossen mit ihrer dortigen Verpflegung sein könnten, so sind sie es aber doch nicht immer, und erschweren damit ihren Vorgesetzten das ohnedieß nicht leichte Amt.»<sup>30</sup> Wie früher im Spital bestand auch in der Masanser Anstalt eine Arbeitspflicht für jene Menschen, die dazu noch halbwegs in der Lage waren.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Armenhaus die einzige Churer Institution, die überwiegend auf die Aufnahme älterer Menschen ausgerichtet war. Daneben existierte nur noch das Totengut (seit 1891: Bürgerheim), wo von 1822 bis 1919 arme Familien bzw. Einzelpersonen gratis wohnen konnten.<sup>31</sup> Wenn alte Menschen bzw. ihre Angehörigen mittellos (und vermutlich weitgehend arbeitsunfähig) waren sowie Platz im Armenhaus vorhanden war, konnte eine Aufnahme unkompliziert erfolgen. So beschloss die Armenpflege beispielsweise 1876 lapidar: «Dem von Joh. Ulr. Risch gestellten Gesuche, um Aufnahme seines 76 Jahre alten Bruders Johannes Risch ins Armenhaus wird willfahrt.»<sup>32</sup>

Teilweise mussten und konnten Familienangehörige für die Aufnahme älterer Menschen ins Armenhaus aufkommen. Ein Beispiel dafür ist Ursula Killias, geborene Dalp (1774–1860). Sie erhielt mindestens vom Sommer 1852 bis zum Winter 1858 von der Armenkommission Nahrungsmittel (wöchentlich 1 Brot, 1 Krinne Mehl, ¼ Krinne Butter/Schmalz) und Holz für ihren Lebensunterhalt.<sup>33</sup> Zu dieser Zeit waren ihr Mann Andreas (1772–1818) sowie ihre einzige Tochter Anna Elisabeth (1802–1841) bereits verstorben, doch lebte noch ihr verheirateter Sohn, der Schuhmachermeister Cleophas Killias (1813–1886). Die Armenkommission prüfte 1854, ob dieser nicht in der Lage wäre, für Ursula Killias aufzukommen.<sup>34</sup> Der Schuster beteuerte, dass er seine Mutter nach Kräften unterstützen würde und dies «bei gegenwärtiger Theuerung» sogar noch mehr als früher. Doch er bat um die Fortsetzung der städtischen Unterstützungsleistungen, was von der Armenkommission auch bewilligt wurde.<sup>35</sup>

Im Sommer 1858 versuchte Cleophas Killias, seine Mutter gegen ein Kostgeld im städtischen Armenhaus in Masans einzuquartieren. Die Armenkommission bezifferte die Gebühr auf jährlich 200.– Franken, was aber dem Schuster zu viel war.<sup>36</sup> So entschied die Kommission, dass die Frau stattdessen in das Totengut verlegt werden sollte. Damals hielt sie sich in der «Krancken-Anstalt, behufs einer nothwendigen Reinigung» auf.<sup>37</sup> Etwas später konnte die Mutter doch im Armenhaus untergebracht werden, denn Cleophas hatte sich bereit erklärt, jährlich 100.– Franken dafür zu entrichten.<sup>38</sup> Der Schuster erwies sich als unzuverlässiger Zahler. Als Ursula Killias Ende Mai 1860 starb, betrug die ausstehende Schuld 162.90 Franken. Der Schuhmacher handelte den Betrag auf 120.– Franken runter, wobei er die Summe erst 1863 begleichen wollte. Nolens volens erklärte sich die Armenkommission damit einverstanden.<sup>39</sup>

Als der bis auf eine uneheliche Tochter kinderlose<sup>40</sup> Cleophas Killias älter wurde, dachte er 1879 daran, als Pfründner in das Masanser Armenhaus zu gehen, wenn er in dem in dieser Zeit errichteten neuen Anbau untergebracht würde (Abb. 6). Der Schuster verfügte über ein Vermögen von rund 6'000.– Franken. Die Ar-

Abb. 6: Das Bürgerasyl bzw. Bürgerheim in Masans. In der Mitte ist der 1931 errichtete Neubau zu sehen, der das alte Armenhaus ersetzte. Links steht der Neubau von 1878–1880. Hier wollte sich Cleophas Killias verpfänden und unterbringen lassen. (StadtAC, F 14.041: Das alte Bürgerheim in Ober-Masans, Foto Gross, St. Gallen, 1942)



menkommission wollte sich noch genauer über die finanziellen Verhältnisse des Mannes informieren, sodass er erst einmal provisorisch ins Armenhaus aufgenommen wurde und die Verpfründung später geregelt werden sollte.<sup>41</sup>

Das Armenhaus stand auch zur Verfügung, wenn eine Verpfründung bei Privatleuten scheiterte. Johann Georg Zorn liess sich im Dezember 1850 bei Friedrich Wilhelm Behrendt und dessen Frau Luzia Zorn (wohl eine Verwandte) verpfründen. Als dem Ehepaar die Last zu gross wurde, bat sie 1856, den Vertrag aufzuheben. Georg Zorn wurde im Juni 1857 in das Armenhaus aufgenommen und der Verpfründungsvertrag ging auf die Armenpflege über. Doch war die Einigung mit den Behrendts schwierig, weil sie einen hohen Anteil vom Geld des Herrn Zorn als Entschädigung für ihre mehrjährigen Leistungen forderten.<sup>42</sup>

Hatten sich in früherer Zeit Personen im Spital und in den Siechenhäusern verpfründet, so war dies nach 1847 eigentlich nur noch im Armenhaus in Masans möglich. Für die Kosten konnte entweder die betroffenen Menschen bzw. ihre Angehörigen aufkommen oder das Geld wurde von der Armenpflege bezahlt, wobei eventuell vorhandenes Vermögen der Personen an diese fiel.<sup>43</sup> Doch gab es noch in späteren Jahrzehnten Versuche, ältere Menschen in anderen Institutionen unterzubringen bzw. zu verpfründen. So wünschte 1875 die ledige 71-jährige Anna Barbara Thomas, in das Stadtspital aufgenommen zu werden. Die Verpflegungskosten sollten aus den Zinsen ihres Vermögens von 3'000.– Franken gedeckt werden. Durch diese Lösung – oder soll man besser sagen, durch diesen Trick – wären zwar die Zinsen an das Spital gegangen, doch – im Gegensatz zur Verpfründung – das Kapital für die Erben bewahrt worden. Die Armenpflege ging daher auf den Vorschlag nicht ein, sondern meinte, dass Frau Thomas sich im Spital verpfründen lassen könnte, aber nur, wenn sie auch krank wäre. Ansonsten stünde ihr dafür das Armenhaus zur Verfügung.<sup>44</sup>

Nicht mehr arbeitsfähige alte Leute ohne Vermögen und familiäre Unterstützung drohten zu verarmen und ihnen blieb nur das Betteln als letzter Ausweg (Abb. 7). Bedürftigen älteren Menschen wurde wie anderen Armen teilweise von der Stadt geholfen. Dazu gab es bis ins 19. Jahrhundert die Erträge der Pflugschaften von St. Martin und St. Regula, soweit diese nicht zum Unterhalt von Pfarrern und kirchlichen Gebäuden benötigt wurden. Auch Private trugen durch Spenden und Vermächnisse zur Unterstützung der Bedürftigen bei. Das Geld bekamen so genannte «Hausarme», also Bedürftige, die nicht öffentlich bettelten. Im 18. Jahrhundert



Abb. 7: Der Absturz in die Armut drohte alten Menschen, wenn sie arbeitsunfähig wurden. (Privatsammlung; Druck 1771)

wurden die Spenden in St. Martin verteilt, wobei beispielsweise 32 alte und 19 junge Bürger sowie 41 alte und 35 junge Hintersässen am 15. Juli 1752 etwas erhielten.<sup>45</sup> Laut dem «Gesetz über die Armenpflege für die Stadt Chur» vom 10. Oktober 1844 gingen die Verwaltung und die Einkünfte der drei Pflugschaften (St. Martin, St. Regula und Sondersiechen) an die Armenpflege, d. h. die Armenkommission über. Die Auslagen der Pflugschaften für das Kirchenwesen, die Brunnenleitung in Masans und die Gebäude der Masanser Pfrund übernahm die Stadtkasse.<sup>46</sup> Auf diese Weise endete die Existenz der Pflugschaften als selbstständige Einheiten. Danach leistete die Armenkommission Unterstützungsmassnahmen, wie oben bei Ursula Killias beschrieben.

## **Altersfürsorge und Arbeitgeber – die Stadt Chur als Beispiel**

Bis tief ins 20. Jahrhundert hinein konnten viele Menschen während ihres Arbeitslebens nicht genügend Geld für einen arbeitsfreien Lebensabend zurücklegen. Fehlte ein Vermögen und waren die Verwandten nicht fähig oder willens, eine alternde Person zu unterstützen, drohte der Absturz in Altersarmut und Bedürftigkeit. Doch neben der familiären Einbindung verfügten alte Menschen teilweise über eine andere Form von sozialem Kapital: Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Arbeitnehmern, für die sich Arbeitgeber verantwortlich fühlten. Manche Arbeitgeber akzeptierten zeitweise oder dauernd die nachlassende Arbeitsfähigkeit ihrer alternden Angestellten, ohne sie zu entlassen.<sup>47</sup>

Ein solches Vorgehen wurde häufig nicht dokumentiert. Doch anhand von Beispielen aus der Stadtverwaltung Chur lässt sich zeigen, wie so etwas aussehen konnte. Die Quellenlage ist vergleichsweise günstig, weil die Stadtregierung nur mit grosser Verzögerung eine gesetzliche Lösung für das Problem der arbeitsunfähigen Mitarbeiter fand: Die Pensionskasse der Stadt Chur wurde erst 1929 und damit für öffentliche Verwaltungen ungewöhnlich spät eingeführt. Deshalb ist in den städtischen Unterlagen Material über jene Personen vorhanden, die noch nicht in den Genuss einer geregelten Altersversorgung kamen. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts war es Stadtregierung und -parlament bewusst, (1.) dass einige Arbeitnehmer die körperlichen und geistigen Anforderungen an bestimmte Posten im Stadtdienst nicht bis zu ihrem Lebensende erfüllen konnten, und (2.) dass es für die Verwaltung nicht gut war, arbeitsunfähige Personen städtische Stellen besetzen zu lassen.

Die Stadt gehörte im frühen 20. Jahrhundert zu den wichtigsten Arbeitgebern vor Ort. 1917 hatte die Stadt 283 Beschäftigte: 88 bei der allgemeinen Verwaltung (inklusive Schulen), 67 beim Stadtbauamt, 76 bei der Forst- und Alpverwaltung sowie 52 bei den Lichtwerken und der Wasserversorgung. Bei den Mitarbeitern des Forstamts sind die Geburtsjahre bekannt. Danach waren 23 Männer 18–30, 17 Arbeiter 30–40, 21 Personen 41–50, 7 Männer 51–60, 6 Arbeiter 61–68 sowie 2 Personen 71 und 73 Jahre alt. Die Belegschaft im Forstamt hatte ein Durchschnittsalter von 39.75 Jahren (Abb. 8). Der Anteil der über 61 Jahre alten Angestellten und Arbeiter betrug 10.5 %, der über 65 Jahre alten 5.3 % und der über 70 Jahre alten 2.6 %.<sup>48</sup> Arbeitnehmer mit höherem Lebensalter stellten eine Minderheit dar.



Diese Verhältnisse änderten sich in den 1920er-Jahren nicht. Von den 241 Stadtbediensteten im Jahr 1926 waren 38 ledig, 194 verheiratet und 9 verwitwet. Sie hatten insgesamt 330 Kinder. Die 78 Beamten und Angestellten verdienten 451'620.–, die 48 Lehrpersonen 258'910.– und die 115 Arbeiter 420'511.– Franken. Die Beschäftigten begannen im Schnitt mit 30.7 Jahren bei der Stadt zu arbeiten, hatten ein Dienstalder von 13.7 Jahren und waren durchschnittlich 44.5 Jahre alt. Bei den Beamten, Angestellten und Lehrpersonen lauteten die entsprechenden Zahlen 29.7, 14.2 und 43.9 Jahre; bei den Arbeiter 31.9, 13.2 und 45.1 Jahre.<sup>49</sup> 1929 waren



Abb. 8: Forstarbeiter bei der Arbeit. (StadtAC, N 136.886: Waldarbeiter mit Werkzeugen, 1920–1930)

für die Stadt 85 Beamte und Angestellte, 52 Lehrpersonen und 108 Arbeiter, also insgesamt 245 Personen tätig.<sup>50</sup>

Die Arbeitsverträge gingen von einer lebenslangen Beschäftigung aus. War ein Stadtbediensteter nicht mehr arbeitsfähig, so musste er im Prinzip genauso wie andere Arbeitnehmer auf seine Familie vertrauen oder sein angespartes Vermögen nutzen. Doch war es den Beschäftigten angesichts der schlechten Bezahlung nicht möglich, Rücklagen zu bilden. 1913 hiess es über die wirtschaftliche Situation der Stadtbediensteten: «Die Erwerbsverhältnisse des städtischen Personals in Chur sind wohl noch ungünstiger als anderswo. Dessen Gehälter & Arbeitslöhne sind trotz wiederholter Revisionen immer noch bescheiden & niedriger, als die anderer öffentlicher Verwaltungen. Ersparnisse zu machen, ist kaum möglich. Die Kosten des derzeitigen Lebensunterhaltes bedingen sogar Einschränkungen aller Art, um das Budget des Familienhaushauses zu bilanzieren.»<sup>51</sup>

Die Situation war für die Beschäftigten schwierig: «Ein städtischer Angestellter, der nur auf seinen Erwerb angewiesen ist, findet, sofern er seinen Haushalt dem Einkommen anzupassen weiss, sein Auskommen für so lange, als alles seinen geregelten Gang nimmt, keine langwierigen Krankheiten oder Unglücksfälle sich einstellen und er nicht in die Lage kommt, für die berufliche Ausbildung seiner heranwachsenden Kinder grössere Ausgaben machen zu müssen. Ein Angestellter, welcher verheiratet und für das Wohl seiner Familie besorgt ist, muss sich am Ende eines auch normal verlaufenden Jahres angesichts seiner Bilanz mit schwerem Herzen fragen, was aus der Familie werden soll, wenn Unglück dem Erwerbseinkommen plötzlich ein Ende bereiten sollte.»<sup>52</sup> Nicht einmal der Kleine und der Grosse Stadtrat konnten vor diesen Tatsachen dauerhaft die Augen verschliessen, zumal der Kanton Graubünden um 1900 mit der Schaffung von Alters- und Versicherungskassen erst für Lehrer und dann für Kantonsbeamte sozialpolitisch einen grossen Schritt nach vorn gemacht hatte.<sup>53</sup>

Mit der schwindenden Arbeitskraft alternder Arbeitnehmer ging die Administration der Stadt auf unterschiedliche Weise um. Die Verwaltung liess sie aus dem Stadtdienst ausscheiden, bot ihnen besondere Arbeitserleichterungen an oder fand eine andere Beschäftigung, welche diese Personen noch bewältigen konnten. Im letzteren Fall war das Vorgehen häufig informeller Natur und ist entsprechend schlecht dokumentiert. Doch gibt es ein gutes Beispiel, den Polizisten Jacob Christ (1842–1914). Er trat 1872 in Chur Polizeidienst ein, schied nach einigen Jahren aus und kehrte

nach einer Unterbrechung von vier Jahren 1880 wieder zurück. 1906 war er 64 Jahre alt, schwerhörig und für seinen Beruf nicht mehr geeignet. Er verdiente damals 1'900.– Franken pro Jahr. Der Polizeiinspektor beantragte beim Kleinen Stadtrat, für Christ eine Weibelstelle neu zu schaffen, und ihn als Polizist durch einen anderen zu ersetzen.<sup>54</sup> Christ wurde vom Polizeidienst freigestellt und amtierte mit reduzierten Bezügen als Weibel und Einzieher von Geldern. Im November hiess es im Kleinen Stadtrat: «An eine Zurückversetzung Christs auf seinen frühern Posten ist nicht mehr zu denken, dagegen eignet er sich noch ganz gut für den Weibeldienst, indem er guten Willen hat & große Personenkenntnis besitzt. Gegenwärtig werden die Polizeiwachtmeister ziemlich viel vom Feuerfachbureau in Anspruch genommen für Bußeneinzüge & dergl. Diesen Dienst könnte Christ übernehmen & die Wachtmeister könnten dann auf ihren speziellen Dienst mehr Zeit verwenden, was sehr wünschbar wäre.»<sup>55</sup>

Der Grosse Stadtrat genehmigte die neue Hilfsweibelstelle für Christ, der nun 1'600.– Franken Jahreslohn erhielt. Um ihn im Polizeikorps zu ersetzen, wurde ein neuer Mann angestellt.<sup>56</sup> Jakob Christ war mit der Entlohnung nicht einverstanden, sondern verlangte 1'800.– Franken, so sprach ihm der Grosse Rat schliesslich 1'700.– Franken zu. Im Verlauf der Sitzung wurde explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei der neuen Stelle eines Hilfsweibels nicht um eine notwendige Position handeln würde, sondern es nur darum ginge, «Christ eine passende Beschäftigung zuzuweisen, da er sich für den Polizeidienst nicht mehr eigne».<sup>57</sup> Entsprechend wurde die Stelle auch nicht wieder besetzt, als Christ 1913 aufgrund von Gedächtnisschwäche und körperlichen Gebrechen nicht mehr in der Lage war, als Aushilfsweibel zu amtieren. Er wollte eigentlich nicht aus dem Dienst ausscheiden, weil er seine Frau Margreth Philipp (geb. 1858) und sich selbst mit den 1'700.– Franken Lohn nur knapp durchbringen konnte. Doch offensichtlich ging es nicht mehr anders. Er wurde mit einem Ruhegehalt von 1'000.– Franken in Pension geschickt<sup>58</sup> und starb kurze Zeit später.<sup>59</sup>

Im Zusammenhang mit Jacob Christ war auch von einem anderen Polizisten (Lendi) die Rede. Dieser erhielt bis zu seinem Tode ungekürzt sein Maximalgehalt von 1'900.– Franken, obwohl er jahrelang keine Nachtschicht und in der letzten Zeit vor seinem Ableben gar keinen Dienst geleistet hatte.<sup>60</sup> Auch auf diese, nur zufällig und beiläufig erwähnte Weise versuchten Dienststellen der Stadt selbstständig, pragmatisch und menschlich, mit der schwindenden Arbeitsfähigkeit alternder Untergebener umzugehen.

## Nach- und Ruhegehälter bei der Stadt Chur bis 1929

Häufig ging es bei älteren Stadtangestellten nicht mehr darum, für sie leichtere Beschäftigungen zu finden, sondern ihnen das Ausscheiden aus dem Dienst zu ermöglichen. Dafür gab es die «Nachgehälter» genannten Einmalzahlungen oder die als «Ruhegehälter» bezeichneten lebenslangen Pensionen. Am Ende des 19. Jahrhunderts dominierten bei der Stadt die Abschlagszahlungen. Diese erfolgten wegen Arbeitsunfähigkeit bei ausscheidenden Beschäftigten, wobei es keine Rolle spielte, ob sie aufgrund von Alter, Krankheit oder Unfall den Dienst verliessen. Mit den Nachgehältern entledigte sich Chur aller Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern bzw. deren Hinterbliebenen.

1897 war beispielsweise der Stadtkassier Peter Fidel Capeder (1831–1897) nach 20-jähriger Amtstätigkeit für die Stadt so krank geworden, dass er seine Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte. Er bat für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst um ein Jahresgehalt als Einmalzahlung für seine lange und treue Tätigkeit. Capeder konnte auf den Präzedenzfall des Stadtförsters Camenisch verweisen, dessen Angehörige nach seinem Tode einen Betrag in dieser Höhe ausgezahlt erhalten hatten. Doch der Stadtkassier war schon über ein Jahr lang so krank gewesen, dass er nicht ins Büro kommen konnte, obwohl er weiterhin Lohn bezog. Daher wurde Capeder nur ein halbes Jahresgehalt zugestanden.<sup>61</sup> Drei Monate später war ehemalige Beamte tot.<sup>62</sup>

Im darauffolgenden Jahr starb nach 14-wöchiger Krankheit Friedrich Brot, der 5 Jahre lang Wassermann bei der städtischen Wasserversorgung gewesen war. Seine tödlichen Beschwerden brachen aufgrund einer Erkältung aus, die er sich bei der Arbeit zugezogen hatte. Nach seinem Tod bat die Witwe für sich und ihre drei unmündigen Kinder um ein Nachgehalt. Der Kleine Stadtrat lehnte dies ab, weil Friedrich Brot 14 Tage lang seinen Lohn von knapp 41.– Franken erhalten hatte, als er schon krank war und nicht mehr zur Arbeit kam. Ausserdem würde die Witwe «dem Vernehmen nach nicht den solidesten Lebenswandel führen».<sup>63</sup> Frau Brots Verhalten entsprach angeblich nicht bürgerlichen Vorstellungen, wobei sich der Stadtrat bei seinem Urteil auf Gerüchte stützte. Der Kleine Stadtrat urteilte bei der Zuteilung der Nachgehälter keineswegs nur nach den Kriterien des Anrechts und der Bedürftigkeit, sondern liess auch moralische Urteile einfließen.

Beim Fall des recht jung verstorbenen Friedrich Brot (und den unten folgenden) wird die Bedeutung deutlich, die eine Hinterbliebenenversicherung für Arbeitende hatte: Nach dem Tod des

Ernährers standen seine Angehörigen vor dem Nichts. Der Kleine Stadtrat war sich der schwierigen Situation von Mitarbeitenden durchaus bewusst. So erhielt beispielsweise Elisabeth Pargetzi (geb. 1850), die mittellose Witwe des Türmers Jakob Sturzenegger (1854–1898), mit ihren drei Kindern ein Nachgehalt von 30 % (= 300.– Franken) zugesprochen, obwohl Sturzenegger krank seinen Dienst angetreten hatte und schon nach zweieinviertel Jahren starb. Dem Stadtrat war klar, dass diese Hilfe nicht ausreichen würde und forderte deshalb den Kirchenvorstand auf, die Familie zu unterstützen.<sup>64</sup>

Dass auch eine längere Beschäftigung und ein höheres Gehalt bei der Stadt nicht genügend, den Lebensunterhalt längerfristig zu sichern, zeigt das Beispiel des Werkmeisters Georg Kieni (geb. 1851), der 20 Jahre bei der Stadt beschäftigt war, und sich bei der Arbeit «den Keim zu seiner [tödlichen] Krankheit geholt» hatte. Nach seinem Ableben war die Familie mittellos. Daher erhielt die Witwe Ursula Ardüser (geb. 1857) ein volles Jahresgehalt, d. h. 1700.– Franken, zugesprochen.<sup>65</sup>

Ein besonderer Fall war der Zeichenlehrer Honegger, der schon krank seine Stelle antrat, sodass er in seiner 4-jährigen Dienstzeit immer wieder durch Aushilfen unterstützt bzw. ersetzt werden musste. Er stellte den Antrag, ihm diese Aushilfen weiterhin zu bewilligen oder ihn mit einer Einmalzahlung versehen aus dem städtischen Dienst ausscheiden zu lassen. Der Kleine Stadtrat beschloss, dem Lehrer nach seiner Demission noch rund ein halbes Jahr Lohn als Nachgehalt zu bezahlen.<sup>66</sup>

Diese kleine Auswahl von Fällen deutet die Bandbreite und die gewisse Willkür an, mit der Nachgehälte ausgezahlt wurden, während es Renten bis dahin nicht gab. Der Kleine Stadtrat empfand 1898 das Bedürfnis, die Grundsätze zu regeln, nach denen arbeitsunfähige Beschäftigte mit einer kleinen Entschädigung ausscheiden konnten bzw. wann ihre Angehörigen eine entsprechende Summe im Todesfall erhielten. Voraussetzung für die Zahlungen sollte die Bedürftigkeit der Empfänger sein: Es durfte also kein Vermögen existieren. Doch gab es solches bei den meisten Stadtbeschäftigten sowieso nicht. Waren die Empfänger arm, konnten sie nach 2–6 Dienstjahren eine einmalige Zahlung von bis zu 30 %, nach 6–13 Dienstjahren bis zu 60 %, nach 13–20 Dienstjahren bis zu 80 % und nach über 20 Dienstjahren bis zu 100 % des Jahresgehaltes als einmalige Zahlung erhalten. Bei über 13-jähriger Dienstzeit konnte statt einer Einmalzahlung während höchstens zehn Jahren 20 % des Jahresgehaltes als eine Art befristete Rente ausgezahlt werden. Eine unbefristete Pension war erst

Ebnat, den 30. Juli 1908.

Herrn Schulrath und Herr Stadtrath Ebnat  
in tiefgefühltem Dank!

Mit Besorgnis war ich Euch gegenüber bei der  
Schliessung der Sache, dass es mir unglücklich missfiel  
Rücktritt des von Schuttsdienst in Ebnat  
manne langjährigem Dienste in dem Berufsjahr  
in der Höhe eines halben Jahresgehalts zum  
Ausschluss  
Die Sache kommt mir sehr, persönlich an einer  
Uebel mit der Sache, und ich bin mir bewusst  
dass es nicht anders ist  
Ich kann es nicht anders lassen, denn die  
Schulrath, sowie der Herr Stadtrath erlauben  
und erlauben die weiteren Beschäftigten  
auch für die weiteren  
Ganz besonders ist es mir sehr unangenehm, dass die Sache  
für mich in der Höhe, die ich nicht  
kann, und die Sache ist die Stadtbehörde anzugehen,  
für mich, wenn ich die Sache nicht anders am Ende  
diese

Christoph Hemmi ist mir unglücklich bei  
Möglichkeit der Abnahme, wenn man die Sache  
nicht anders, dem Schulrath und Stadtrath  
manne langjährigem Dienste in der Schule mit  
einem halben Jahresgehalt für die Sache  
in der Höhe eines halben Jahresgehalts zum  
Ausschluss

Christian Hemmi  
Ebnat

bei über 20-jähriger Dienstzeit möglich und diese sollte maximal 30 % der jährlichen Besoldung betragen.<sup>67</sup>

Es war das Ziel des Kleinen Stadtrats, «daß ein eigentliches Pensionsystem, wenn möglich umgangen werden sollte.» Mitarbeitende und ihre Angehörigen sollten kein Anrecht auf Zahlungen erhalten. Die Politiker kamen sich grosszügig vor, weil mit dieser Regelung die Beschäftigten der Stadt zwar etwas besser gestellt wurden, aber nichts dazu beitragen mussten.<sup>68</sup> In der Realität zeigte sich, dass die Ansätze zu niedrig lagen, und so wurde der Stadtratsbeschluss rasch Makulatur.<sup>69</sup> Daher erhielt beispielsweise der Lehrer Christian Hemmi (geb. 1843), der 1908 nach 30 Dienstjahren wegen seines Alters und zunehmender Augenschwäche zurücktrat, ein halbes Jahresgehalt (= 1'350.– Franken) und nicht nur 30 % davon als Pension zugesprochen<sup>70</sup> (Abb. 9).

Die Stadtpolitiker befürchteten teilweise, dass Angestellte, die ohnehin ihr Auskommen hatten, Geld erhalten könnten. Dies war beispielsweise bei Paul Risch (1852–1910) der Fall. Der Sektionschef der Feuerwehr- und Milizfachdirektion schied nach 28 Dienstjahren aus, als ein Arzt ihm dauernde Arbeitsunfähigkeit attestiert hatte. Der Kleine Stadtrat wollte ihm ein halbes Jahresgehalt (= 1'550.– Franken) als Gratifikation ausrichten. Doch der Grosse Stadtrat lehnte dies ab, weil Risch nicht nur zum Schluss

Abb. 9: Lehrer Christian Hemmi versicherte dem Stadtrat und dem Schulrat seinen «tiefgefühltesten Dank» für die «sehr wohlthuend[e] und ehrend[e]» Gewährung des Ruhegehalts. (StadtAC, B II/2.0003.05401: Schreiben Christian Hemmi, Ebnat 20.7.1908)

sieben Monate lang bei vollem Gehalt krank gewesen war, sondern auch in dieser Zeit von der Stadt eine Stellvertretung bezahlt werden musste. Zudem war Risch «finanziell gut situiert und habe keine Kinder», konnte also nicht als bedürftig angesehen werden.<sup>71</sup> Der ehemalige Sektionschef starb einen Tag nach dieser Entscheidung der städtischen Legislative.<sup>72</sup>

Beim oben erwähnten Lehrer Hemmi wurde erwogen, diesem sein Ruhegehalt zu streichen, weil er über Vermögen verfügte. Schon bei seiner Pensionierung war der Lehrer «ein wohlhabender Mann ohne direkte Nachkommen [gewesen]. Seither hat sein Vermögen durch einen Liegenschaftsverkauf einen Zuwachs von mindestens Frs. 70'000.– erfahren». Schliesslich verzichtete der Kleine Stadtrat auf einen Kürzungsantrag, da Hemmi inzwischen erkrankt war.<sup>73</sup>

Rentenzahlungen konnten vor dem Ersten Weltkrieg auch Arbeiter erhalten. Christian Ladner (geb. 1837) war ungefähr seit 1861 Arbeiter bei der Stadt. Im harten Winter 1904/05 erfroren dem Mann während seines Dienstes einige Finger. Da keine Versicherung dafür aufkam, geriet Ladner rasch in wirtschaftliche Schwierigkeiten. So entschied der Kleine Stadtrat, dem langjährigen Mitarbeiter sowohl den Lohn als auch die Arzt- und Apothekerkosten zu zahlen. Ende 1905 erhielt der kranke Mann erneut den vollen Taglohn (3.40 Franken) zugesprochen, obwohl er nicht arbeiten konnte. Die Situation änderte sich in der Folgezeit nicht. 1908 monierte das Bauamt, dass Ladners Lohn weiterhin zulasten des Budgets für das Strassenwesen ginge und beantragte, dies zu ändern. Der Kleine Stadtrat beschloss, die Heimatgemeinden Ladners (St. Antönien Rüti und St. Antönien Castels) um Unterstützung für den arbeitsunfähigen Arbeiter anzugehen. Ladner lebte zusammen mit seiner betagten Schwester Maria; die Heimatgemeinden waren bereit, beide jeweils mit monatlich 15.– Franken zu unterstützen. Der Kleine Stadtrat gab 55.– Franken pro Monat dazu, sodass der Arbeiter auf das gleiche Einkommen kam, wie mit seinem bisherigen Taglohn<sup>74</sup> (Abb. 10). Ähnlich wie bei Ladner wurde auch beim Fall des Stadtarbeiters Joh. Georg Müllerbeck (1832–1911) verfahren. Dieser stand seit 1871 – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung – dauerhaft im Dienst der Stadt. Er war stets ein guter Arbeiter und zuletzt bei der Strassenreinigung und Desinfektion tätig gewesen. Doch 1909 ging es nicht mehr, und das Bauamt konstatierte: «Die Abnahme seiner Leistungsfähigkeit müsse dem hohen Alter zugeschrieben werden.» Müllerbeck war in ärztlicher Behandlung und bezog den halben Taglohn von der Unterstützungskasse der städtischen



Abb. 10: Die Tätigkeiten der Arbeiter waren hart und teilweise gefährlich. Vor dem Ersten Weltkrieg konnten sie unter besonderen Umständen eine Rente beziehen. (StadtAC, F 03.007a: Aufrichtefeier der neuen Kanalisation in der Oberen Gasse, Foto Salzborn & Cie., 1907)



Arbeiter und Angestellten, die aber nur maximal 120 Tage lang zahlte. Angesichts der Umstände erhielt der alte Stadtarbeiter eine jährliche Rente von 600.– Franken zugesprochen.<sup>75</sup>

Angehörige erhielten weiterhin keine Ruhe-, sondern nur Nachgehälte. Als am 2. Juni 1909 der Polizeiwachtmeister Michael Gander (1847–1909) nach 28-jährigem Stadtdienst starb, bekamen die Witwe Marie Monica Dedual (geb. 1850) und die nachgelassene erwachsene Tochter Anna (geb. 1888) neben dem Lohn für Juni eine Einmalzahlung von 1'800.– Franken.<sup>76</sup>

Das bisherige Verfahren zur Vergabe von Ruhe- und Nachgehälten konnte nicht befriedigen, wie endgültig beim Fall des Sekundarlehrers Nicolaus Jeger (geb. 1841) deutlich wurde, der 1910 nach 45 Jahren wegen Alter und Krankheit aus dem Stadtdienst ausscheiden wollte. Der Schulrat beantragte angesichts der treuen Dienste Jegers eine Pension von jährlich einem halben Jahresgehalt (= 1'750.– Franken). Auch der Kleine Stadtrat befürwortete dies und forderte den Grossen Stadtrat zusätzlich auf, «die grundsätzliche Regelung des Pensionswesens [zu] beschließen und die Vorbereitung dieses Traktandums» anzuordnen. Der Grosse Stadtrat gewährte Jeger sein Ruhegehalt und verlangte vom Kleinen Stadtrat, einen Bericht über eine eventuelle Regelung der Pensionen zu erstellen.<sup>77</sup>

Doch bis zur Gründung einer Pensionskasse sollten noch lange 19 Jahre vergehen. So fuhr der Kleine Stadtrat mit seiner bisherigen Praxis fort, wie das Beispiel des Stadtarbeiters Bernhard Kunz (geb. 1836) zeigt. Über ihn hiess es 1912: «B. Kunz ist nahezu 80 Jahre alt und arbeitete seit 1874 ununterbrochen im Dienst der Stadt als Maurer und Handlanger. Seine Frau ist früh gestorben und das einzige Kind, eine erwachsene Tochter [Maria Cathrina (geb. 1869)], befindet sich seit etlichen Jahren in der Heimatgemeinde Fläsch und wird von dieser unterstützt. B. Kunz lebt in der Familie eines Neffen. Er ist vollständig arbeitsunfähig.» Ihm wurde eine Rente von monatlich 50.– Franken zugesprochen, wenn der Arbeiter zusätzlich von seiner Heimatgemeinde einen angemessenen Beitrag von 25.– bis 30.– Franken erhielt. Die 50.– Franken wurden im städtischen Budget je zur Hälfte beim Bauamt und bei der Armenverwaltung verbucht.<sup>78</sup> Dieses Vorgehen zeigt exemplarisch, dass sich die Stadtpolitik über die Bewertung der Zahlungen nicht klar war. Das Ruhegehalt wurde anscheinend sowohl als eine durch treue Dienste erworbene Pension als auch als ein Almosen für Bedürftige angesehen.

Während des Ersten Weltkriegs bewilligten der Kleine und der Grosse Stadtrat wohl keine Ruhegehälte und nur wenige Nachge-

halte.<sup>79</sup> Angesichts des Elends der Zeit und der engen finanziellen Verhältnisse waren für die Folgen von Alter und Krankheit keine Ressourcen übrig. Auch nach Ende des Krieges hielt die Stadtpolitik am veralteten System der Ruhe- und Nachgehälter fest, sodass es lange nicht zur Gründung einer modernen Pensionskasse kam. Am Fall des kurzsichtigen und schwerhörigen Primarlehrers Johannes Nold (geb. 1854) wurde die unhaltbare Situation deutlich, in die sich Chur mit diesem Vorgehen brachte. Nold hatte fast 40 Jahre lang als guter Lehrer in der Stadtschule unterrichtet. Durch sein Alter und seine Schwerhörigkeit behindert, wollte er 1922 demissionieren, wenn er ein Ruhegehalt erhielt. Der Schulrat hatte ihm 50 % seines Jahresgehaltes, also 2'800.– Franken, als Pension in Aussicht gestellt. Der Lehrer war ledig und lebte in guten Vermögensumständen, sodass er nach Meinung des Kleinen Stadtrates auch mit 1'800.– Franken auskommen konnte. Der Stadtpräsident sollte die Sache in die Hand nehmen.<sup>80</sup> Doch diesem war es letztendlich peinlich, mit dem alten Mann über das Ruhegehalt zu feilschen, sodass Nold seine 2'800.– Franken zugesprochen bekam.<sup>81</sup>

Es entsprach dem üblichen Vorgehen der Stadt, Beamten, Angestellten und Lehrern nach vielen Dienstjahren bei ihrem Ausscheiden durch Arbeitsunfähigkeit einen Betrag von der Hälfte des Jahreslohns als Rente auszurichten. Hinterbliebene von verstorbenen Angestellten erhielten je nach Dienstzeit des Verbliebenen Einmalzahlungen von bis zu einem Jahresgehalt.<sup>82</sup>

Diese Einmalzahlungen reichten häufig nicht lange. Nach dem Tode des Hauptverdieners konnte eine Familie rasch in existentielle Not geraten, wie folgender Einblick in die Welt der «working poor» zeigt. 1918 starb Polizeiwachtmeister Johann Martin Derungs (1859–1918, Abb. 11) nach 32 Dienstjahren. Seine Hinterbliebenen erhielten einmalig als Nachgehalt einen Jahreslohn (= 3'000.– Franken). Die Witwe Margreth Cathrina Deragisch (geb. 1877) arbeitete 1923 als Schneiderin, verdiente aber wenig. Der Sohn Johann Vigilins (geb. 1900) bekam bei den Kraftwerken in Bodio (TI) monatlich 300.– Franken – das war nicht genug, um seine Mutter und seine Geschwister ausreichend zu unterstützen. Die älteste Tochter Maria Martina (geb. 1904) hatte zwar ihre Damenschneiderlehre beendet, musste aber eine «mehrmonatliche Praxis ohne Lohn» absolvieren. Das dritte Kind Barbara Margreth (geb. 1906) stand vor dem Eintritt in die Lehre und der jüngere Sohn Vincenz (geb. 1916) begann gerade mit der Schule. Die Familie hatte mit Krankheiten (und damit mit Verdienstausschlag) zu kämpfen. An ihren Heimatort Camuns (GR)



Abb. 11: Der Polizist Johann Martin Derungs (vordere Reihe, zweiter von links) hinterliess seine Familie in ärmlichen Verhältnissen, als er nach 32 Jahren im Stadtdienst starb. (StadtAC, F 06.147: Polizeikorps der Stadt Chur, 1912)

wollte sich die Witwe nicht wenden, weil sie einerseits nichts zu erwarten hatte, andererseits dort Armut als Schande betrachtet wurde. Frau Derungs bat um ein halbes Jahresgehalt als zusätzlichen Nachlohn, d. h. um 1'500.– Franken. Das Armensekretariat empfahl 600.– Franken; aber dies war dem Kleinen Stadtrat dann doch zu wenig: Er bewilligte 1'000.– Franken.<sup>83</sup>

Noch schlechter als die Beamten, Angestellten und Lehrer waren die Arbeiter gestellt. Im Gegensatz zu den Verhältnissen vor dem Ersten Weltkrieg erhielten sie keine Renten mehr zugesprochen, sondern bekamen für jedes Dienstjahr monatlich 100.– Franken ausbezahlt. Welche Folgen das hatte, lässt sich bei zwei Stadtarbeitern nachzeichnen, die 1922 ihre Beschäftigung wegen Alter und Krankheit aufgeben mussten. Der in Felsberg lebende Philipp Herrmann zählte 70 Jahre und arbeitete seit 1874, also seit 48 Jahren, ununterbrochen für die städtische Forstverwaltung. Kaspar Reich (1851–1922) war 71 Jahre alt und in Chur geboren und aufgewachsen. Er arbeitete 25 Jahre lang beim Bauamt. Beide sollten nach ihrem Ausscheiden pro Dienstjahr monatlich 100.– Franken erhalten. Bei Herrmann endete die «Rente» nach 48, bei Reich schon nach 25 Monaten.<sup>84</sup> Von einem sorgenfreien Lebensabend konnte also bei den beiden alten Männern keine Rede sein. Reich starb bald, sodass er nur drei Monatszahlungen erlebte. Der Kleine Stadtrat entschied, dass der Witwe Anna Maria (geb. 1860) die noch ausstehenden Gelder monatlich weiter zu zahlen seien.<sup>85</sup> Der Arbeiter Herrmann verschied nur wenig später und seine

Witwe (sowie seine geistig behinderte Tochter) erhielt ebenfalls die befristete «Rente» weiter ausgezahlt.<sup>86</sup> Offensichtlich waren beide Arbeiter angesichts der Umstände so lange wie irgend möglich im Dienst der Stadt geblieben, sodass sie schon kurze Zeit nach ihrer Pensionierung starben.

Ein anderer Stadtarbeiter sorgte von Anfang an vor. Andreas Niederklopfer (1857–1927), der als Handlanger beim Stadtbauamt beschäftigt war, wurde 1925 nach 49 Dienstjahren krank und arbeitsunfähig. Er erhielt den Nachlohn von monatlich 100.– Franken pro Dienstjahr ausgezahlt, doch liess er sich die Versicherung geben, dass nach seinem Ableben das noch nicht ausbezahlte Geld der ihm zustehenden 4'900.– Franken an seine Witwe Cleopha (geb. 1862) ausgezahlt würde.<sup>87</sup>

Um überhaupt ein Nachgehalt zu erhalten, mussten die Bediensteten bis zum Schluss für die Stadt tätig sein. Der Arbeiter Christian Rubitschon (1846–1928) hatte während 42 Jahren von 1870 bis 1912 beim Forstamt gearbeitet und war dann bei der Stadt ausgeschieden. Er bat 1925 darum, pro Dienstjahr 100.– Franken Nachgehalt zu bekommen. Dies lehnte der Kleine Stadtrat ab, weil Rubitschon schon 13 Jahre früher den Stadtdienst freiwillig verlassen hatte.<sup>88</sup>

## Schlussbemerkung

Bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein waren über 60 Jahre alte Menschen in Chur eine Minderheit, die deutlich weniger als 10 % der Gesamtbevölkerung ausmachte. Für ihren Lebensunterhalt hatten die Älteren selbst zu sorgen, dies war weitgehend eine Privatsache. Wer über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, konnte von seinem Vermögen leben bzw. seine Versorgung durch Leibrenten oder Verpfändungen bei Privaten oder Institutionen (Spitäler usw.) sichern. Diese Möglichkeiten standen den meisten Menschen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Ohne eigenes Vermögen hing das Überleben der Menschen von ihrer Arbeitsfähigkeit ab, d. h. sie mussten ihren Beruf vielfach bis zum Tode ausüben. Das Konzept eines Ruhestands ab dem Erreichen eines bestimmten Alters gab es nicht. Doch wenn im Laufe der Jahre die körperlichen und geistigen Kräfte nachliessen, drohte der Absturz in die Altersarmut. Die Stadt Chur leistete Beiträge an Arme und bedürftige Alte, doch sind Bedeutung und Umfang dieser Hilfe schwierig einzuschätzen.

Um das Elend zu vermeiden und eine zumindest bescheidene Versorgung im Alter zu erhalten, griffen viele Menschen auf ihr soziales Kapital zurück. In diesem Zusammenhang spielte die Familie eine entscheidende Rolle. War ein Betrieb vorhanden, ging dessen Weiterführung durch die jüngere Generation mit der impliziten oder expliziten Verpflichtung einher, den Lebensunterhalt der älteren Eigentümer zu sichern. Auch wenn kein solcher Besitz zur Verfügung stand, hatten die Kinder die Verpflichtung, für ihre Eltern zu sorgen, soweit es ihnen möglich war. Dies konnte auch bedeuten, ältere Personen in einem Armenhaus unterzubringen, und zumindest einen Teil der Kosten zu tragen.

Eine gewisse Rolle spielte das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ein Teil der Arbeitgeber akzeptierte die schwindende Arbeitskraft ihrer Angestellten. Es wurde für letztere beispielsweise eine andere (leichtere) Tätigkeit gefunden. Zudem waren Unterstützungsleistungen wie Einmalzahlungen oder Renten möglich.

Am Beispiel der Stadt Chur lässt sich zeigen, wie Arbeitgeber in dieser Zeit mit Mitarbeitenden umgingen, die durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig wurden, bzw. mit deren Hinterbliebenen. Die Haltung der politischen Gremien der Stadt Chur wurde von einer Art paternalistischen Fürsorge einerseits und einem starken Drang zur Sparsamkeit andererseits geprägt. Zur Unterstützung gab es Nachgehaltene genannte Abfindungen und als Ruhegehalt bezeichnete Renten. Für den Kleinen und Grossen Stadtrat waren sie nicht etwas, auf das Stadtbedienstete nach jahrzehntelanger Pflichterfüllung ein Anrecht hatten. Sie gewährten Pensionen und Einmalzahlungen als eine Gnade zur Vermeidung allzu grosser Altersarmut bei den arbeitsunfähigen Beschäftigten. Dabei zeigte sich die politische Führung der Stadt bei Arbeitern und ihren Angehörigen noch weniger «grosszügig» als bei Beamten, Angestellten und Lehrern. Doch grundsätzlich anerkannte die Churer Führung, dass Menschen nicht immer bis an ihr Lebensende arbeiten konnten.

Diese Form der Fürsorge endete bei der Stadt Chur erst spät mit der Gründung der Pensionskasse 1929. Sie wird vom Verfasser in einem späteren Aufsatz behandelt und ist daher nicht Thema dieses Beitrags. Die Pensionskasse bedeutete einen Paradigmenwechsel. Durch regelmässige Abzüge von ihrem Gehalt finanzierten alle Arbeitnehmer ihre Rente mit und erwarben das Recht auf eine Altersversorgung. Die Stadt anerkannte durch ihre Beiträge an die Pensionskasse die Pflicht, ihre arbeitsunfähigen und/oder alten Beschäftigten zu unterstützen. Dies war etwas Neues und ein

wichtiger Schritt beim Aufbau eines Sozialstaats, der heute vielen Menschen einen würdigen Lebensabend ohne Arbeiten bis zum Tode und ohne Altersarmut ermöglicht. Doch 1929 war es noch ein weiter Weg dahin, und bis zu diesem Zeitpunkt dominierten die geschilderten traditionellen Formen der Altersfürsorge.

Der Historiker Ulf Wendler ist Churer Stadtarchivar.

Adresse des Autors: Dr. Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur, Poststrasse 33, 7000 Chur

## Anmerkungen

- 1** Vgl. dazu Höpflinger, *Alter*, S. 264–265.
- 2** Höpflinger, *Alter*, S. 263; Ehmer, *Sozialgeschichte*, S. 64–77.
- 3** Ehmer, *Sozialgeschichte*, S. 10–12; Prah/Schroeter, *Soziologie*, S. 59–60.
- 4** Wendler, *Chur*, S. 39–46, 49–51, 61–65, 117–118 usw.
- 5** Lorenz, *Statistik*, S. 232.
- 6** Wendler, *Chur*, S. 44–46.
- 7** Lorenz, *Statistik*, S. 181.
- 8** Ehmer, *Sozialgeschichte*, S. 64–69.
- 9** Nach Lorenz, *Statistik*, S. 180–181.
- 10** *Jahrbuch 1920*, S. 54; *Jahrbuch 1924*, S. 49.
- 11** Bourdieu, *Kapital*, S. 190–191.
- 12** StadtAC, AB III/V 04.01: Ordnung wie die Elteren ihre Kinder vnd hingegen die Kinder ihre Eltern verpflegen sollen, S. 15–16.
- 13** Borscheid, *Geschichte*, S. 314–366.
- 14** Versell, *Leben*, S. 121.
- 15** Versell, *Leben*, S. 128.
- 16** Bruggmann, *Selbstbewusstsein*, Urkunde Nr. 93, S. 109.
- 17** StadtAC, B II/2.0044.0160: Verpfändungsschrift, Chur 25.5.1843.
- 18** StadtAC, B II/2.0044.0160: Verpfändungsschrift, Chur 25.5.1843.
- 19** Vgl. dazu allgemein Borscheid, *Geschichte*, S. 124–151, 420–433.
- 20** StadtAC, BD IV/2.1844: Vorschlag der Obrigkeit, Chur o. J. [1844], § 1, S. 7.
- 21** Poeschel, *Kunstdenkmäler*, S. 283–285; Bundi, *Entwicklung*, S. 476–477; Bruggmann, *Selbstbewusstsein*, Urkunde Nr. 61, S. 69.
- 22** Jecklin, *Fürsorge*, S. 173–174.
- 23** *Neujahrsblatt*, S. 4–5.

- 24** Illi/Welti, Ruhestand, S. 40–41, 54.
- 25** Poeschel, Kunstdenkmäler, S. 253, 286; Jecklin, Fürsorge, S. 173–174.
- 26** Neujahrsblatt, S. 4. Vgl. Bundi, Entwicklung, S. 476.
- 27** Neujahrsblatt, S. 5; Jecklin, Fürsorge, S. 180.
- 28** Allemann, Armenwesen, S. 26.
- 29** Giacometti, Bürgergemeinde, 1999, S. 131 und 134.
- 30** Neujahrsblatt, S. 14.
- 31** Giacometti, Bürgergemeinde, 1999, S. 131–132; Neujahrsblatt, S. 14.
- 32** StadtAC, AB III/P 06.11: Protokoll der Armenpflege, 1869–1880, S. 288 (2.2.1875). Vgl. ebd., S. 507 (8.5.1877).
- 33** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 5 (Lebensmittel, 16.6.1852), 60–61 (Lebensmittel und Armenholz, Wintersubvention, 6.12.1853), 95 (Armenholz Winter, 2.10.1854), 100 (Lebensmittel, 8.11.1854), 133 (Armenholz Winter, 2.11.1855), 164 (Lebensmittel und Armenholz, Wintersubvention, 5.11.1856), 180 (Lebensmittel, Sommersubvention, 14.5.1857), 196 (Lebensmittel, Wintersubvention, 27.11.1857), 213 (Lebensmittel, Sommersubvention, 26.4.1858), 224 (Lebensmittel und Armenholz, Wintersubvention, 2.11.1858).
- 34** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 100 (8.11.1854).
- 35** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 101 (4.12.1854).
- 36** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 208 (30.7.1858).
- 37** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 214 (16.8.1858).
- 38** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 278 (17.8.1860).
- 39** StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 348 (20.6.1862).
- 40** Cleophas hatte von Margreth Kocher (geb. 1810) eine uneheliche Tochter namens Margreth (geb. 1839). Diese liess der Vater in der Waisenanstalt bzw. Linthkolonie in Mollis erziehen, wofür er einen finanziellen Beitrag in Aussicht stellte. StadtAC, AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 27 (5.1.1853), 29 (13.1.1853), 88–89 (5.7.1854), 90 (7.9.1854). Vgl. ebd. S. 88–89 (5.7.1854).
- 41** StadtAC, AB III/P 06.11: Protokoll der Armenpflege, 1869–1880, S. 688 (26.3.1879), S. 695 (2.5.1879). Zum neuen Anbau vgl. Giacometti, Bürgergemeinde, S. 135–136.
- 42** StadtAC, B II/2.0045.6489: Schreiben von Friedrich Wilhelm und Luzia Behrendt, Chur 20.2.1856. Ebd., AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862, S. 148 (18.4.1856), S. 179 (14.5.1857), S. 237 (13.4.1859), S. 333–334 (29.1.1862).
- 43** StadtAC, BD IV/2.1844: Vorschlag der Obrigkeit, Chur o. J. [1844], § 1, S. 8.
- 44** StadtAC, AB III/P 06.11: Protokoll der Armenpflege, 1869–1880, S. 284 (2.2.1875).
- 45** Bundi, Entwicklung, S. 475; Jecklin, Fürsorge, S. 174–175.
- 46** StadtAC, BD IV/2.1844: Vorschlag der Obrigkeit, Chur o. J. [1844], § 2a, S. 8; Giacometti, Bürgergemeinde, S. 122.
- 47** Ehmer, Sozialgeschichte, S. 67–68.
- 48** StadtAC, B II/2.0003.05974: Gehalte, Chur 3.5.1917.
- 49** StadtAC, B II/2.0003.05976: Berechnungszettel, o. O. o. J. [Chur 1926].
- 50** StadtAC, AB III/P 01.233: Stadtratsausschuss, 5.3.1929, S. 41.
- 51** StadtAC, B II/2.0003.05976: Eingabe des städtischen Personals, Chur 30.9.1926, S. 2.
- 52** StadtAC, B II/2.0003.05974: Schreiben der Kommission des Personals, Chur 30.10.1913, S. 1–2.
- 53** Bieler: Vorsorge, S. 20–22.
- 54** StadtAC, AB III/P 01.163: Kleiner Stadtrat, 9.2.1906, S. 108–109. Ebd., AB III/P 01.185: Kleiner Stadtrat, 12.12.1913, S. 317. Ebd., BB III/01.008.059: Buchstabe C, Nr. 35.
- 55** StadtAC, AB III/P 01.164: Kleiner Stadtrat, 19.11.1906, S. 417–418.
- 56** StadtAC, AB III/P 01.165: Grosser Stadtrat, 30.11.1906, S. 188–189.
- 57** StadtAC, AB III/P 01.165: Grosser Stadtrat, 11.12.1906, S. 195–197, Zitat S. 197.
- 58** StadtAC, AB III/P 01.184: Kleiner Stadtrat, 16.1.1913, S. 32. Ebd., AB III/P 01.185: Kleiner Stadtrat, 12.12.1913, S. 317–318. Ebd., AB III/P 01.186: Grosser Stadtrat, 23.12.1913, S. 119.

- 59** StadtAC, BB III/01.008.059: Buchstabe C, Nr. 35.
- 60** StadtAC, AB III/P 01.165: Grosser Stadtrat, 11.12.1906, S. 195.
- 61** StadtAC, AB III/P 01.143: Kleiner Stadtrat, 8.3.1897, S. 297; 12.3.1897, S. 301–303; 24.3.1897, S. 375–377; Grosser Stadtrat, 19.3.1897, S. 361–362.
- 62** StadtAC, BB III/01.008.057, Buchstabe C, Nr. 13.
- 63** StadtAC, AB III/P 01.145: Kleiner Stadtrat, 4.5.1898, S. 823; 24.6.1898, S. 1148–1149; Zitat S. 1149.
- 64** StadtAC, AB III/P 01.146: Kleiner Stadtrat, 26.7.1898, S. 1402–1403; Grosser Stadtrat, 29.7.1898, S. 1437. Ebd., BB III/01.008.045: Buchstabe St, Nr. 16.
- 65** StadtAC, AB III/P 01.146: Kleiner Stadtrat, 26.7.1898, S. 1403–1404; Grosser Stadtrat, 29.7.1898, S. 1437. Ebd., BB III/01.008.045: Buchstabe K, Nr. 35.
- 66** StadtAC, AB III/P 01.146: Kleiner Stadtrat, 26.7.1898, S. 1401–1402; Grosser Stadtrat, 29.7.1898, S. 1437. Der Lehrer war damit allerdings nicht einverstanden. Ebd., B II/2.0003.05401: Briefe Honeggers an den Stadtpräsidenten, Erlenbach 8.9.1898 und 23.9.1898.
- 67** StadtAC, AB III/P 01.145: Kleiner Stadtrat, 28.6.1898, S. 1154–1155.
- 68** StadtAC, AB III/P 01.145: Kleiner Stadtrat, 28.6.1898, S. 1155–1156, Zitat S. 1155.
- 69** StadtAC, BD IV/2.1929: Abstimmungsbotschaft, Chur 11.3.1929, S. 2.
- 70** StadtAC, AB III/P 01.170: Kleiner Stadtrat, 2.7.1908, S. 6–7; 6.10.1908, S. 226. Ebd., AB III/P 01.171: Grosser Stadtrat, 14.7.1908, S. 199–200. Ebd., BB III/01.008.047: Buchstabe H, Nr. 53.
- 71** StadtAC, AB III/P 01.175: Kleiner Stadtrat, 31.3.1910, S. 251. Ebd., AB III/P 01.177: Grosser Stadtrat, 10.5.1910, S. 79–81, Zitat S. 80.
- 72** StadtAC, BB III/01.008.058: Buchstabe R, Nr. 17.
- 73** StadtAC, AB III/P 01.176: Kleiner Stadtrat, 6.12.1910, S. 297–298; 28.12.1910, S. 345–346; Zitat S. 297–298. Ebd., AB III/P 01.177: Grosser Stadtrat, 29.12.1910, S. 231.
- 74** StadtAC, AB III/P 01.160: Kleiner Stadtrat, 7.2.1905, S. 91–92. Ebd., AB III/P 01.161: Kleiner Stadtrat, 20.12.1905, S. 565–566. Ebd., AB III/P 01.169: Kleiner Stadtrat, 25.3.1908, S. 263–264; 12.6.1908, S. 539–540. Ebd., BB III/01.008.049: Buchstabe L, Nr. 1.
- 75** StadtAC, AB III/P 01.173: Kleiner Stadtrat, 2.12.1909, S. 333; 23.12.1909, S. 390–391, Zitat S. 390. Ebd., BB III/01.008.050: Buchstabe M, Nr. 16.
- 76** StadtAC, AB III/P 01.172: Kleiner Stadtrat, 29.6.1909, S. 530. Ebd., AB III/P 01.174: Grosser Stadtrat, 9.7.1909, S. 166. Ebd., BB III/01.008.047: Buchstabe G, Nr. 35.
- 77** StadtAC, AB III/P 01.176: Kleiner Stadtrat, 7.7.1910, S. 11–12, Zitat S. 12. Ebd., AB III/P 01.177: Grosser Stadtrat, 12.7.1910, S. 119–120. Ebd., BB III/01.008.052: Buchstabe J, Nr. 2.
- 78** StadtAC, AB III/P 01.179: Kleiner Stadtrat, 13.9.1911, S. 145; 24.11.1911, S. 331. Ebd., AB III/P 01.181: Kleiner Stadtrat, 24.1.1912, S. 53–54, Zitat S. 43. Ebd., BB III/01.008.047: Buchstabe K, Nr. 65.
- 79** StadtAC, AB III/P 01.189: Grosser Stadtrat, 6.10.1914, S. 85–86; 22.12.1914, S. 109–110. Ebd., AB III/P 01.196: Kleiner Stadtrat, 19.1.1917, S. 28–29. Ebd. AB III/P 01.198: Grosser Stadtrat, 30.1.1917, S. 10.
- 80** StadtAC, AB III/P 01.211: Kleiner Stadtrat, 26.5.1922, S. 312. Ebd., Einwohnerregister Film 007.0243: Johannes Nold. Er zog 1921/22 nach Felsberg.
- 81** StadtAC, AB III/P 01.211: Kleiner Stadtrat, 2.6.1922, S. 336–337. Ebd., AB III/P 01.213: Grosser Stadtrat, 7.6.1922, S. 109–110.
- 82** StadtAC, AB III/P 01.215: Kleiner Stadtrat, 30.10.1923, S. 214.
- 83** StadtAC, AB III/P 01.214: Kleiner Stadtrat, 27.3.1923, S. 171–172. Ebd., AB III/P 01.215: Kleiner Stadtrat, 30.10.1923, S. 212–216. Ebd., BB III/01.008.051: Buchstabe D, Nr. 6. Ebd., Einwohnerregister Film 003.0227: Margr. Cathr. Derungs-Deragisch.
- 84** StadtAC, AB III/P 01.212: Kleiner Stadtrat, 3.11.1922, S. 164–165. Der Grosse Stadtrat wollte es den Stadtarbeitern überlassen, ob sie den Betrag monatlich oder als eine Einmalzahlung erhalten wollten. Ebd., AB III/P 01.213: Grosser Stadtrat, 10.11.1922, S. 148–149. Ebd., Film 007.2338: Einwohnerregister Caspar Reich-Just.
- 85** StadtAC, AB III/P 01.214: Kleiner Stadtrat, 12.1.1923, S. 40.
- 86** StadtAC, AB III/P 01.214: Kleiner Stadtrat, 5.6.1923, S. 259; 8.6.1923, S. 260.
- 87** StadtAC, AB III/P 01.221: Kleiner Stadtrat, 14.7.1925, S. 45–46; 31.7.1925, S. 72. Ebd., Film 007.0126: Einwohnerregister Andreas Niederklopfner.
- 88** StadtAC, AB III/P 01.221: Kleiner Stadtrat, 18.9.1925, S. 139. Ebd., Film 007.3429: Einwohnerregister Christian Rubitschon-Vögeli.



**Quellen Stadtarchiv Chur (StadtAC)**

- AB III/P 01.143: Stadt-Rats Protokoll, 1897 I.  
 AB III/P 01.145: Stadt-Rats Protokoll, 1898 I.  
 AB III/P 01.146: Stadt-Rats Protokoll, 1898 II.  
 AB III/P 01.160: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1905 I.  
 AB III/P 01.161: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1905 II.  
 AB III/P 01.163: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1906 I.  
 AB III/P 01.164: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1906 II.  
 AB III/P 01.165: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1906.  
 AB III/P 01.169: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1908 I.  
 AB III/P 01.170: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1908 II.  
 AB III/P 01.171: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1908.  
 AB III/P 01.172: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1909 I.  
 AB III/P 01.173: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1909 II.  
 AB III/P 01.174: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1909.  
 AB III/P 01.175: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1910 I.  
 AB III/P 01.176: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1910 II.  
 AB III/P 01.177: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1910.  
 AB III/P 01.178: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1911 I.  
 AB III/P 01.179: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1911 II.  
 AB III/P 01.181: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1912 I.  
 AB III/P 01.184: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1913 I.  
 AB III/P 01.185: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1914 I.  
 AB III/P 01.186: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1913.  
 AB III/P 01.189: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1914.  
 AB III/P 01.196: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1917 I.  
 AB III/P 01.198: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1917.  
 AB III/P 01.211: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1922 I.  
 AB III/P 01.212: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1922 II.  
 AB III/P 01.213: Grosser Stadt-Rat / Protokoll, 1922.  
 AB III/P 01.214: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1923 I.  
 AB III/P 01.215: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1923 II.  
 AB III/P 01.221: Kleiner Stadt-Rat / Protokoll, 1925 II.  
 AB III/P 01.233: Stadt-Rat Ausschuss / Protokoll, 1929.
- AB III/P 06.09: Protokoll der Armenkommission, 1852–1862.  
 AB III/P 06.11: Protocoll der Armenpflege Chur, 1869–1880.
- AB III/V 04.01: Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840.
- BB III/01.008.045: Register der Niedergelassenen, 1895–1899.  
 BB III/01.008.047: Register für Niedergelassene A–L, 1905–1909.  
 BB III/01.008.049: Register für Niedergelassene A–L, 1910–1914.  
 BB III/01.008.050: Register für Niedergelassene M–Z, 1910–1914.  
 BB III/01.008.051: Register für Niedergelassene A–G, 1915–1919.  
 BB III/01.008.052: Register für Niedergelassene A–G, 1915–1919.  
 BB III/01.008.057: Bürger-Register, 1894–1903.  
 BB III/01.008.058: Bürger-Register, 1903–1913.  
 BB III/01.008.059: Bürger-Register, 1913–1917.
- B II/2.0003.05401: Unterlagen betreffend Lehrerlöhne (auch Nachgehälter), 1896–1956.  
 B II/2.0003.05974: Pensionsversicherungssachen, 1910–1919.  
 B II/2.0003.05976: Pensionsversicherungssachen, 1926.
- B II/2.0044.0160: Copia der Verpfändungs-Schrift zwischen dem in Masans wohnhaften Beisassen Andreas de Christian Padrutt und seiner Frau Maria geb. Meuli, von Pagig, einerseits und deren Nepoten Sebastian Meuli und seiner Frau Susanna geb. Bühler andererseits, 1843.

B II/2.0045.6489: Das Ehepaar Friedrich Wilhelm und Luzia Behrendt, das 1850 mit J. U. Risch als Vogt von Georg Zarn einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen hat, ersuchen um Aufhebung des Vertrags (mit Angaben der Gründe), 1856–1859.

BD IV/2.1844, Nr. 3: Vorschlag der Obrigkeit der Stadt Chur an die löbl. Bürgerschaft derselben zu einem Gesetz über die Armenpflege. Vom 21. August 1844, Chur o. J. [1844].

BD IV/2.1929: Abstimmungsunterlagen der Stadt Chur 7.4.1929: Antrag des Stadtrates auf Einführung einer Pensionskasse für das Personal der Stadt Chur.

D 02.075: Foto Grabenstrasse von Carl Lang, 1890–1892.

E 0681.009: Grabenstrasse: Situationsplan Salzmagazin, Spital, Werkhof, 1856.

E 0814: Anbau am städtischen Armenhaus in Obermasans, 1855.

Einwohnerregister 1919–1933, Film 003 Della Ca–Gianocca.

Einwohnerregister 1919–1933, Film 007 Nett–Ruof.

F 02.558: Fotografie Conditorei-Bäckerei C. Schubert, 1908.

F 03.007a: Fotografie Aufrichtefeier der neuen Kanalisation in der Oberen Gasse von Salzborn & Cie., 1907.

F 06.147: Fotografie Polizeikorps der Stadt Chur, 1912.

F 14.041: Fotografie Bürgerheim von Foto Gross, St. Gallen, 1942.

N 136.466: Frau Bühler, 20.2.1916.

N 136.886: Waldarbeiter mit Werkzeugen, 1920–1930.

## Literatur

Allemann, J., Ueber Armenwesen, mit besonderer Berücksichtigung des Bündnerischen. Ursprünglich bearbeitet für die bündnerische gemeinnützige Gesellschaft, Chur 1848.

Bieler, Oskar, Vorsorge schützt vor Sorge. Die Geschichte der Pensionskasse Graubünden, Manuskript, o. O. 2015.

Borscheid, Peter, Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert, München 1989.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderbd. 2), Göttingen 1983, S. 183–198.

Bruggmann, Thomas, Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung – Churer Quellen des 15. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 35), Chur 2017.

Bundi, Martin, Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung bis ungefähr 1640, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Chur 1993, S. 451–485.

Ehmer, Josef, Sozialgeschichte des Alters (Neue Historische Bibliothek; edition suhrkamp, Bd. 1541), Frankfurt/M. 1990.

Giacometti, Enrico, Die Bürgergemeinde Chur. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Aktivitäten bis heute, Chur 1999.

Höpflinger, François, Alter, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), hg. v. der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1: Aa–Basel (Fürstbistum), Basel 2002, S. 263–266.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 29 (1920), hg. v. eidgenössischen statistischen Bureau, Bern 1921.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 33 (1924), hg. v. eidgenössischen statistischen Bureau, Bern 1925.

Jecklin, Ursula, Fürsorge und Schulen, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 173–202.

Lorenz, P., Medicinische Statistik der Stadt Chur für die Jahre 1876–1880, Chur 1896.

Martin Illi/Ernst Welti, Ruhestand statt Altersnot. 100 Jahre Pensionskasse Stadt Zürich 1913–2013, Zürich 2013.

Siebenundsiebzigstes Neujahrsblatt, hg. v. der Zürcherischen Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1877, o. O. o. J. [Zürich 1877].

Poeschel, Erwin, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. 7: Chur und der Kreis Fünf Dörfer (Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 20), 2., unveränd. Aufl., Basel 1975.

Prahl, Hans-Werner/Schroeter, Klaus R., Soziologie des Alterns. Eine Einführung (UTB für Wissenschaft, Bd. 1924), Paderborn-München-Wien-Zürich 1996.

Versell, Anton, Ein bewegtes und tätiges Leben. Aus den Lebenserinnerungen von Anton Versell, einstiger Churer Stadtrat (1843–1930), in: Bündner Jahrbuch, Neue Folge 21, 1979, S. 102–128.

Wendler, Ulf, Chur 1893. Glanz und Dreck einer Alpenstadt im Industriezeitalter (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt Chur, Bd. 2), Chur 2010.